

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1983

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung**
Kunt sche

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Eine Zulassung oder Berechtigung vom Amt ist nicht erforderlich für:

1. die Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision von Flüssiggasanlagen, bei denen die Verbrauchsbehälter mit ortsveränderlichen Gasanwendungsanlagen — außer Haushaltgasgeräte nach TGL 28043 und Flüssiggasanlagen in Schienenfahrzeugen der Deutschen Reichsbahn — unmittelbar durch Schlauchleitungen verbunden sind, z. B. Anlagen mit Campinggasgeräten nach TGL 32734;
2. das Auswechseln von Kocherbrennern, einschließlich Brenndeckeln und Zwischenringen, wenn damit keine Einstellarbeiten verbunden sind;
3. das Ein- und Ausbauen von nicht gasführenden Bauteilen von Flüssiggasanlagen;
4. die Instandsetzung und/oder Revision von Gasanwendungsanlagen und ausgebauten Baugruppen, wie z. B. Druckreglern, Armaturen;
5. Instandsetzungsarbeiten und/oder Revisionen an betriebs-eigenen Flüssiggasanlagen, wenn die Instandsetzungsarbeiten durch Werkkräfte, welche die personellen Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllen und vom Leiter des Betriebes hierfür eingesetzt wurden, ausgeführt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Personelle und technische Voraussetzungen
für die Erteilung einer Zulassung bzw. Berechtigung
zur Errichtung, Instandsetzung
und/oder Revision von Flüssiggasanlagen**

1. Personelle Voraussetzungen
 - 1.1. Erfolgreicher Abschluß eines Lehrganges nach dem „Programm¹ für die Qualifizierung von Werkkräften zur Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen“.
 - 1.2. Leiter oder leitender Mitarbeiter
Mindestqualifikation: Meister auf dem Gebiet der Metallverarbeitung.
 - 1.3. Werkkräfte ohne Leitungsfunktion, die Flüssiggasanlagen errichten, instandsetzen und/oder revidieren
Mindestqualifikation: Facharbeiter der Fachrichtungen Installationstechnik (Gas oder Wasser), Gasversorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung oder artverwandter Berufe (z. B. Schlosser, Klempner).
2. Technische Voraussetzungen
Besitz der für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision von Flüssiggasanlagen erforderlichen Arbeitsmittel sowie der Meß- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der sicherheitstechnischen Forderungen bei der Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision kontrolliert werden kann.

¹ Herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des staatlichen Amtes für Technische Überwachung; Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696.

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 27. Dezember 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes), die Anordnung Nr. 1 vom 5. September 1979 zur Arbeitsschutzanordnung 873 (GBl. I Nr. 31 S. 298) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1981 zur Arbeitsschutzanordnung 873 (GBl. I Nr. 15 S. 219) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1983

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung**
Kunt sche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30345/01-03 - GAB; Flüssiggasanlagen — sowie für Schweißen und Schneiden die TGL 30270/01-03 und die Anordnung vom 27. Dezember 1983 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen (GBl. I Nr. 2 S. 12).

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 15. Dezember 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 12. August 1968 — Polygrafische Industrie — (Sonderdruck Nr. 594 des Gesetzblattes) sowie die Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 1. Juli 1970 — Polygrafische Industrie — (GBl. II Nr. 61 S. 454) werden aufgehoben.¹

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30390/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30390/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Ausrüstungen zur Druckformenherstellung und Reprotechnik
TGL 30390/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Kartonagenmaschinen
TGL 30390/04 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Druckmaschinen
TGL 30390/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Schneidemaschinen
TGL 30390/06 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Buchbindereimaschinen
TGL 30390/07 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Hilfsausrüstungen
TGL 30390/08 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
TGL 30386/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30386/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
TGL 30387 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellung von Erzeugnissen aus Papier, Karton und Pappe sowie aus Folien für Verpackungszwecke; Allgemeine Forderungen.